

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung - aus eigenen Erzeugnissen -

Erläuterungen zum Meldeformular

① Meldepflichtig sind

a) alle Winzer

Ausnahme: - vollabliefernde Mitgliedsbetriebe einer Genossenschaft oder anerkannten Erzeugergemeinschaft;
- deren Betriebe weniger als 0,1 Hektar Rebfläche umfassen und die keinen Teil der Ernte, gleich in welcher Form, in Verkehr bringen.

b) alle Genossenschaften und nach dem Marktstrukturgesetz anerkannten Erzeugergemeinschaften, die Trauben oder Maische annehmen.

Vollablieferer von Teilflächen (Teilablieferer), die nur einen Teil ihrer Ernte abliefern, müssen die gesamte Erntemenge angeben, auch die Trauben bzw. Traubenmoste, die an die Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft abgegeben wurden. Ausnahme: Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft/Genossenschaft diese zur Abgabe der Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

Die Meldungen sind einzureichen bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen, in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten bei den Stadtverwaltungen oder direkt bei der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz.

Sie müssen **bis spätestens 15. Januar** des auf die Ernte folgenden Jahres bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen sein.

Sollten die vorgegebenen Positionsnummern nicht ausreichen, so sind weitere Formulare zu verwenden und mit fortlaufender Blattnummer zu versehen.

HINWEISE

- Die Traubenerntemeldung wird gleichzeitig als Meldung im Behördlichen Abschreibeverfahren genutzt. Sie ersetzt nicht die gesonderte Berechnung der Gesamthektarerträge im Qualitätsgruppenmodell.
 - Erntemengen von Flächen aus dem genehmigungsfreien Versuchsanbau sind meldepflichtig.
 - Erntemengen von Tafeltraubensorten dürfen nicht in der Traubenerntemeldung angegeben werden.
- ② Betriebsnummer, Name und Anschrift des Meldepflichtigen oder des meldepflichtigen Betriebes bitte vollständig eintragen.
- ③ Anzugeben ist der Qualitätstyp (Herkunft) der Erntemenge, bei Erzeugnissen von Rebflächen
- mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) differenziert mindestens nach Bereichen, sofern die Einzellage eingetragen wird, geben Sie bitte zusätzlich die Gemeinde bzw. den Ortsteil an.
 - mit geschützter geographische Angabe (g.g.A.) der Name des Landweingebietes (z. B. Pfälzer Landwein oder Landwein Rhein),
 - die nicht in einem g.U. oder g.g.A. belegen sind (Deutschweinflächen) „Deutscher Wein“
- ④ Besteht ein Erzeugnis aus mehreren Rebsorten (z. B. Rotling), so sind die jeweiligen Mengenanteile der einzelnen Sorten unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen. Wurde eine Rebsorte nicht geerntet, ist eine Nullmeldung sinnvoll.

- ⑤ Die Erntemenge ist generell in Liter Wein **ohne Wein- (Hefe-) trub** anzugeben. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumenminderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden diese Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurden diese Mengen bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung der Mengenänderung erforderlich.

Wurden eigene Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most oder Jungwein an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung), teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein	=	100 Liter Wein
100 Liter	konzentrierter Traubenmost oder rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

- ⑥ Die Bestimmung des Erntegutes für die Herstellung folgender Erzeugnisse ist mit den Kürzeln anzugeben: Grundwein (GW), Deutscher Wein (DW), Landwein (LW), Sekt b. A. geeignet (QS), Qualitätswein (QW), Kabinett (KA), Spätlese (SP), Auslese (AL), Beerenauslese (BA), Trockenbeerenauslese (TA) und Eiswein (EW).
- ⑦ Sofern Erntemengen im eigenen Betrieb ausgebaut werden, ist die entsprechende Erzeugnisart Traubensaft, Traubenmost (Süßreserve) oder Wein anzukreuzen. Die Mengenanteile je Verwendungsart (TS, TM (SR) oder Wein) sind unter fortlaufenden Positionsnummern getrennt aufzuführen.
- ⑧ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Traubenmost oder Jungwein abgegeben, ist die entsprechende Spalte anzukreuzen. Neben der jeweiligen Menge ist auch die Betriebsnummer des übernehmenden Betriebes - nicht die des Kommissionärs - einzutragen. Zudem wird gebeten, die Begleitdokumentennummer (z. B. E 132456-1 (Papier) oder RP-eA 123456 (elektronisch)) anzugeben. Wurde Neuer Wein oder Federweißer ohne Begleitpapier abgegeben, so ist im Feld „Betriebsnummer Abnehmer/Empfänger“ die Bezeichnung „Federweißer“ einzutragen.

Werden zwischen der Meldungsabgabe und dem 15. Januar noch Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost oder Jungwein in Verkehr gebracht (geliefert), so ist die Meldung anzupassen.

Nach dem 15.01. gelesene Weintrauben sind unverzüglich nachzumelden.

Die Erstattung der Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt.

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (Abl. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- § 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 72 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886) in der jeweils geltenden Fassung

Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung - aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes oder Weines sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

Die Mengen sind nach Qualitätstyp (Herkunft), bei Erzeugnissen von Rebflächen

- mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen
 - mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) unter der Bezeichnung des Landweingebiets und
 - außerhalb der g.U. und g.g.A. Abgrenzungen als Deutschweinfläche
- anzugeben (**je ein Vordruck**).

Genossenschaften und anerkannte Erzeugergemeinschaften melden als "Erzeugung aus fremden Erzeugnissen" neben den aus zugekauften Trauben, Maische, Most oder Jungwein gewonnenen Erzeugnissen die Erzeugnisse, die aus dem Erntegut ihrer Teilablieferer gewonnen werden. Die aus dem Erntegut der Vollablieferer gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Zu melden sind die im aktuellen Weinjahr **zugekauften** Mengen an Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost und Jungwein nach folgender Unterteilung:

- ⑨ In der Weinerzeugungsmeldung sind die zu Wein oder Traubenmost (Süßreserve) ausgebauten Mengen aufzuführen.
Anzugeben sind die Erzeugnisse **ohne Trub**. Die Mehrmenge durch **Anreicherung** und die Volumen-Minderung durch **Konzentrierung** sind zu berücksichtigen. Werden die Behandlungen nach der Meldungsabgabe durchgeführt und wurde diese Menge bei der Meldungserstellung nicht berücksichtigt, so ist eine Nachmeldung für die Mengenänderung erforderlich.
- ⑩ In der Verwendung- und Verwertungsmeldung sind die übrigen verarbeiteten Mengen (z. B. Traubensaft, Traubenbrand, Verjus) einzutragen. Dabei sind die tatsächlich verarbeiteten Mengen in Ansatz zu bringen.
- ⑪ Wurden Trauben, Maische, Traubenmost, in Gärung befindlicher Most, Jungwein aus fremden Erzeugnissen wieder an andere abgegeben, so sind diese in der Meldung der Abgabe mittels der vorgegebenen Faktoren umzurechnen und in Liter Wein anzugeben.
- ⑫ Der Qualitätstyp (Herkunft) des Erzeugnisses ist bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) in Form des Anbaugebietes, bei Erzeugnissen von Rebflächen mit geschützter geographischer Angabe (g.g.A.) des Landweingebietes und bei allen anderen als Deutschweinfläche anzugeben.

Es gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

100 kg	Trauben, Maische	=	78 Liter Wein
100 Liter	Traubenmost (auch zur Süßreservebereitung)	=	100 Liter Wein
100 Liter	teilweise gegorener Traubenmost (Federweißer), Jungwein		
	konzentrierter Traubenmost oder		
	rektifiziertes Traubenmostkonzentrat	=	500 Liter Wein

Zugekaufte Mengen (Trauben, Traubenmost, teilweise gegorener Traubenmost, Jungwein umgerechnet in Wein) sind entweder in der Weinerzeugungsmeldung oder in der Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung anzugeben. Die aus eigenem Erntegut gewonnenen Erzeugnisse sind **nicht einzutragen**.

Bei Zukauf von Trauben, Maische, Traubenmost, teilweise gegorenem Traubenmost oder Jungwein ist zusätzlich das Lieferantenverzeichnis auszufüllen.

Die Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung sowie das Lieferantenverzeichnis sind für die Durchführung der Hektarertragsregelung relevant.

Die Erstattung der Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung ist u. a. in § 33 Weingesetz geregelt.

Übersicht - Meldeverpflichtungen für zugekaufte Erzeugnisse
(Trauben TR, Traubenmost TM, teilw. gegorener Traubenmost TG, Jungwein JW)

Eingang → ...	Meldeverpflichtung in:			
	Lieferanten- verzeichnis (alle Eingänge)	Weinerzeugungs- meldung ⑨	Verwendungs- und Verwertungs- meldung ⑩	Meldung der Abgabe ⑪ (Weiterverkauf)
TR → Abgabe TR	X			X
TR → Abgabe Esstrauben aus Keltertrauben	X			X
TR → Abgabe Maische	X			X
TR/TM → Abgabe TM (auch SR)	X			X
TR/TM → Abgabe Most zur Saftbereitung	X			X
TR/TM/TG → Abgabe teilweise gegorener TM (inkl. FW)	X			X
TR/TM/TG/JW → Abgabe JW	X			X
TR/TM/TG/JW → Weinausbau (inkl. Wein zur Essigbereitung, Wein zur Sektbereitung, ...)	X	X		
TR/TM → Ausbau zu Traubenmost (SR)	X	X		
TR/TM → RTK/TK aus RLP-Menge	X	X		
TR → Traubenbrand	X		X	
TR/TM → Verjus	X		X	
TR/TM → Traubensaft	X		X	

Fasswein (FW), Jungwein (JW), Rektifiziertes Traubenmostkonzentrat (RTK),
Traubenmostkonzentrat (TK), Süßreserve (SR),

Rechtsgrundlagen

- Delegierte VO (EU) 2018/273 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (AbI. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 1)
- Durchführungs -VO (EU) 2018/274 der Kommission vom 11. Dezember 2017 (AbI. L 58 vom 28. Februar 2018 S. 60)
- §§ 9a und 33 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I. S. 66)
- § 29 Wein-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 2002 (BGBl. I. S. 1624)
- §§ 74 bis 75 Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886)
- Landesverordnung zur Durchführung des Weinrechts vom 18. Juli 1995 (GVBl. S. 275)

in der jeweils geltenden Fassung

